

ZUM PAEPSTLICHEN RESERVATIONS- UND PROVISIONSWESEN.

VON

P. KONRAD EUBEL Ord. Min. Conv.

Bei der Besprechung der *Kummer'* schen Schrift «Die Bischofswahlen in Deutschland z. Z. des grossen Schismas» durch *Tangl* (1) wurde mit Recht betont, dass ein solches Thema nicht nur historisches sondern auch kanonistisches Interesse habe, dass dasselbe aber durch die bisherigen Bearbeitungen (2) weder von jenem noch von diesem Standpunkte aus erschöpfend behandelt sei, dass insbesondere noch die Vorfrage nach der allmählichen Ausbildung des päpstlichen Reservationsrechtes gründlich beantwortet werden müsste, bevor selbst der zünftige Kanonist gewisse Fragen befriedigend lösen könne; zu diesem Zwecke müsste man sich vielmehr u. A. auch mit der Fassung der päpstlichen Provisionsbullen etwas näher befreunden. Gegenwärtiger Aufsatz, wenn er auch dieser Forderung nicht ganz entspricht (3), dürfte doch wenigstens ein schwacher Ansatz zu deren Erfüllung sein. Verfasser desselben be-

(1) In den Mittheil. des Inst. für österr. Gesch. Forsch. XV, 150 f.

(2) Hiezu dürfte auch eine neuere Schrift (von *König*) über die päpstl. Kammer unter Clemens V. u. Iohann XXII., in deren Einleitung von den päpstl. Reservationen die Rede ist, zu rechnen sein.

(3) Hiezu wäre namentlich die Mitteilung der verschiedenen Formeln, durch welche die einzelnen Provisionen begründet werden, notwendig.

schäftigt sich seit geraumer Zeit mit der Aufzeichnung der Provisiones Praelatorum aus den päpstlichen Registerbänden des vatik. Archivs zum Zwecke der Herstellung einer genaueren Series Episcoporum und hatte so die nächste und beste Gelegenheit, sich über das vorwüfliche Thema zu orientieren; denn gerade eingangs der einzelnen Provisionsbullen wird gewöhnlich die bezügliche Reservation motiviert; die Provision erfolgt meistens auf grund der Reservation. Allerdings konnte diesem Punkte keine intensivere Aufmerksamkeit geschenkt werden; aber selbst eine oberflächliche Rücksichtnahme auf denselben ermöglicht es, ihn näher beleuchten zu können (1). Selbstverständlich kann über die Zeit vor Innocenz III. nicht hinaus-, es soll aber auch über die Zeit nach Martin V. nicht heruntergegangen werden; denn über jene Zeit hinaus existieren wie keine Registerbände so auch keine Provisionsbullen, andererseits hat zur Zeit Martins V. das Provisionswesen schon so ziemlich seine abschliessende Gestalt erhalten. Auch das für die Zwischenzeit Mitzuteilende wird sich hauptsächlich auf die Provisionen der Prälaten (Bischöfe und Aebte) beschränken unter möglichstem Ausschluss jener der übrigen Dignitäten, Präbenden und Benefizien, welche immerhin wieder mehr oder weniger ihre

(1) Einen instruktiven Überblick über diesen Gegenstand wird ohne Zweifel die erwähnte Zusammenstellung der Provis. Praelat., deren Erscheinen binnen Jahresfrist zu gewärtigen ist, bieten. Dort werden sich auch die Quellen angegeben finden. Bekanntlich finden sich die Provisionsbullen bis Benedikt XII. unausgeschieden unter den litterae communes der Registerbände, von Ben. XII. angefangen ist der Inhalt dieser Bände nach Materien ausgeschieden und stehen von da an die Provisiones Praelatorum regelmässig in je zwei der 4, 6, 10 und noch mehr Registerbände eines Jahrgangs. Über die Zeit des Schismas vgl. diese Zeitschr. 1893 S. 406 f.

eigene Geschichte haben. Dass hiebei, um den beabsichtigten kurzen Überblick herzustellen, Neues und Altes zusammen vorgebracht werden muss, dürfte wohl keiner besonders Entschuldigung bedürfen.

Durch das den langwierigen Investiturstreit beendende Wormser Konkordat wurde dank der Fürsorge der Päpste den Domkapiteln die freie Wahl des Bischofs wenigstens im Prinzipie gesichert (1). Wie sich aber auch in der Folge bei Besetzung der Bistümer die Einflüsse der weltlichen Macht noch oft genug fühlbar machten, so wurde die freie Kapitelswahl nach und nach und aus verschiedenen Gründen, die zum Schlusse kurz erörtert werden sollen, auch von seite des päpstlichen Stuhles zu gunsten der eigenen Provision mehr und mehr beschränkt.

Bekanntlich behielt sich Innocenz III. die Entscheidung der nicht kanonisch vorgenommenen Wahlen vor, was von Gregor IX. durch Aufnahme in die Dekretalen (lib. I tit. 6) noch mehr sanktioniert wurde. Dieser selbst beauftragte überdies i. J. 1228 seinen Legaten, den Kardinaldiakon Romanus, darauf zu sehen, dass im Königreich Frankreich und « in partibus Albigensibus » die Bischofswahlen nur mit seinem Beirat vollzogen würden (2).

Bezüglich Deutschlands gab Innocenz IV. den Erzbischofen von Mainz u. Köln i. J. 1249 noch schärfere (auf möglichste Beseitigung des hohenstauf. Anhangs berechnete) Aufträge in dieser Hinsicht (3), wie er auch bezüglich

(1) Die Prüfung der Wahl sowie die Confirmation und Consecration des Gewählten stand dem betr. Metropolitzen zu.

(2) Reg. Gre. IX ed. *Auvray* nr. 240 (a. 2 ep. 56).

(3) Cf. Reg. Inn. IV ed. *Berger* nr. 4329, 4383, 4406, 4458, 4476-4479, 4507 (a. 6 epp. comm. 367, 391, 414, 466, 486-489, 517).

Italiens seinen Legaten, den Kardinaldiakon Petrus Capocci, gleichzeitig in ähnlicher Weise instruierte (1). Sollten nämlich jene darauf achten, dass absque sedis apostolicae licentia nicht zu Bischofswahlen geschritten werde, so wurde diesem die Vollmacht erteilt, nach seinem Ermessen Erzbischöfe und Bischöfe zu transferieren oder ganz zu amovieren oder ihre Resignation entgegenzunehmen. Speziell für Sizilien wurden dann dem nämlichen Legaten unterm 25. Januar 1251 wieder ähnliche Aufträge wie ein paar Jahre früher den Erzbischöfen von Mainz und Köln erteilt (2). In ähnlicher Weise bevollmächtigte Innocenz IV. unterm 4. September 1252 auch den Erzbischof von Sassari, indem er ihm die augenblicklich erledigten oder innerhalb dreier Jahre sich erledigenden Bistümer auf Sardinien und Korsika mit tauglichen Personen zu besetzen befahl (3). Dass wohl derselbe Papst und sicher Urban IV. in den ghibellinischen Bischofsstädten der Lombardei das Wahlrecht der Kapitel suspendiert hatte, geht aus der Aufhebung dieses Verbotes durch Gregor X. hervor (4).

Von Papst Klemens IV. kennen wir die erste ausdrückliche Reservierung aller «apud sedem apostolicam» in Erledigung kommenden «ecclesiae, dignitates, personatus et officia» und zwar vollzog er dieselbe, wie er sich ausdrückt, «secundum antiquam consuetudinem» (5). Ob-

(1) Ib. nr. 4712, 4713, 4720 (a. 6 epp. de cur. 51, 52, 59).

(2) Ib. nr. 5273 (a. 8 ep. de cur. 5).

(3) Ib. nr. 5967 (a. 10 ep. comm. 108).

(4) *Kaltenbrunner*, Mittheil. aus dem vatic. Arch. nr. 1 u. Anm. hiezu.

(5) Die betreffende Bulle «Licet ecclesiarum» ist vom 27. nicht 25. Aug. 1265; cf. Reg. Cle. IV a. 1 (Arch. Vat. t. 32) ep. comm. 211 (ed. *Jordan* 212), Corp. jur. can. c. 2 Licet de praeb. (III, 4) in sexto.

wohl nun unter « ecclesiae » nach dem Sprachgebrauch der römischen Kurie gerade die Kathedral- (und Kollegiat-) Kirchen zu verstehen sind, so scheint doch auf diese die erwähnte Reservation — wenigstens in praxi — sich nicht erstreckt zu haben; allerdings dürfte gerade dieser Punkt noch mehr, als bisher geschehen, zu untersuchen sein.

Gregor X. traf auf dem zweiten Konzil von Lyon (1275) nähere Bestimmungen über die Zeit der Annahme der Wahl (innerhalb eines Monats) und der Konfirmation (innerhalb 3 Monate), wodurch für das Devolutionsrecht eine sicherere Basis geschaffen wurde (1).

Durch die Konstitution « Cupientes » vom 13. December 1279 befahl Nicolaus III. den zu Bischöfen und Aebten Erwählten, « quorum electionum confirmationes vel infirmationes ad ipsius sedis (apostolicae) examen deducit immediata subjectio vel appellatio interjecta devolvit », binnen Monatsfrist die Reise zu diesem apost. Stuhle anzutreten (2).

Martin IV., dessen Register im Vergleiche zu seinen Vorgängern bedeutend mehr Reservationen einzelner Bistümer (namentlich im Neapolitanischen) aufweisen, hat auch eine allgemeine Reservation aller Bistümer auf der Insel Sizilien, über welche wegen der gegen seinen Willen erfolgten Besitznahme durch den König von Aragonien das

(1) C. 6. « Quam sit » de elect. (I, 6) in sexto. Vgl. *Phillips*, Kirchenrecht, V, 309.

(2) Reg. Nic. III. a. 2. (Arch. Vat. t. 39) epp. 12, 13. Bezüglich der immediata subjectio hatte jedoch schon Alexander IV. eine Konstitution erlassen, wornach die « electi ecclesiarum ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentium » behufs ihrer Konfirmation und Konsekration persönlich beim apost. Stuhle sich einfinden mussten, wie er selbst bei der Provision des Bischofs Berthold von Bamberg d. d. 11. Jan. 1259 (a. 5 Arch. Vat. t. 25 ep. 6) hervorhebt.

Interdikt verhängt worden war, vorgenommen und sein Nachfolger Honorius IV. das Gleiche gethan, wie aus den Bullen Nicolaus' IV. vom 23. April 1288 und Benedikts XI. vom 10. Januar 1304 hervorgeht (1).

Bonifaz VIII. dehnte die erwähnte Dekretale Klemens' IV. auch auf jene Benefizien aus, welche innerhalb eines nicht mehr als zwei Tagreisen vom Sitze der Kurie entfernten Umkreises in Erledigung kämen, und reservierte sich insbesondere die Kirchen Frankreichs (i. J. 1303) sowie die vier orientalischen Patriarchate, diese, bis die betreffenden Gebiete von der Herrschaft der Ungläubigen oder Schismatiker befreit würden, jene, « donec rex (Philippus IV) cogn. Pulcher) ad nostra mandata cum satisfactione revertatur » (2).

Was Klemens IV. bezüglich der apud sedem apost. erledigten ecclesiae etc. wenigstens theoretisch ausgesprochen hatte, übte Klemens V., welcher sich überdies am 20. Februar 1307 veranlasst sah, alle bezüglich der erledigten Patriarchal-, erzbischöflichen und bischöflichen Sitze sowie der Abteien und sonstigen Benefizien gemachten « commendationes » zu widerrufen (3), sicher praktisch, wie wir dies z. B. bei der Provision Ludwigs von Hessen auf das Bistum Münster am 18. März 1310 sehen (4).

Johann XXII. bestätigte nicht nur diese Reservation seines unmittelbaren Vorgängers sondern erweiterte sie durch die Bulle « Ex debito » noch dahin, dass er den beim

(1) Reg. Nic. IV. a. 1 (t. 54) ep. 26; Reg. Ben. XI a. 1 epp. 211-216 (ed. *Grandjean* n. 233-239).

(2) Cf. Reg. Cle. V. a. 3 ep. 538 (ed. *Mon. Ben.* 2891), *Raynaldi Ann. eccl.* ad a. 1303 nr. 39.

(3) Reg. Cle. V. 2 ep. de cur. 17 (ed. *Mon. Ben.* nr. 2263).

(4) *Ib.* a. 5 ep. comm. 246 (ed. *Mon. Ben.* nr. 5362).

ap. Stuhle ledig gewordenen ecclesiae etc. auch jene beigezählt wissen wollte, deren Neubesetzung infolge einer vom Papste verfügten Amotion, Promotion oder Translation des bisherigen Würdenträgers, durch päpstliche Zurückweisung einer Wahl, durch Postulation (1) oder eine vom römischen Stuhle entgegengenommene Resignation notwendig geworden wäre (2).

Ueberdies reservierte er noch generell seiner und des apost. Stuhles Disposition alle zum päpstlichen Gebiete (in terris ad Romanam ecclesiam spectantibus) gelegenen, dem päpstlichen Stuhle übrigens ohnehin meist unmittelbar unterworfenen Cathedral- und Kollegiat-Kirchen am 13. Sept. 1319 (3), am 30. Juli 1322 aber jene der Kirchenprovinzen Aquileja, Mailand, Ravenna, Genua und Pisa (4) und bald darauf jene in der Lombardei überhaupt (5). Diese Reservationen geschahen zwar zunächst nur auf zwei Jahre, aber nach Ablauf des Bienniums wurden sie immer wieder erneuert (6) und namentlich auch auf das Königreich Sizilien ausgedehnt.

Benedikt XII. bestätigte und kodifizierte diese Verfügungen durch seine bekannte Konstitution « Ad regimen » vom 11. Januar 1335 (7). Klemens VI., welcher gleich Benedikt XII. öfters die obenerwähnten Konstitu-

(1) Dieselbe fand bekanntlich statt, wenn die Wahl auf Jemand fiel, der vom kanonistischen Standpunkt aus streng genommen nicht gewählt werden konnte (z. B. ob defectum aetatis, ordinum, natalium).

(2) Extravag. comm. c. 4 (I, 3).

(3) Reg. Joh. XXII. a. 4 (Arch. Vat. t. 70) ep. 192 de curia.

(4) Ib. a. 6 (t. 73) ep. 99 de curia.

(5) Ib. t. 111 f. 361 ep. secr. 1491, cf. f. 392 ep. secr. 1634.

(6) Ib. t. 114 f. 40.

(7) Extravag. comm. c. 13 (III, 2).

tionen Johannis XXII. vom 13. Sept. 1319 und 30. Juli 1322 erneuerte und unterm 21. December 1342 und bezw. 13. Februar 1344 auch noch die Insel Sardinien und das Patriarchat Grado einbegriff, soweit dies noch nicht von seinen Vorgängern geschehen war, ging noch einen Schritt auf dem Wege der Reservationen weiter, indem er so ziemlich alle Bistümer und Abteien ohne Rücksicht auf die Art der Erledigung der Disposition des apost. Stuhles vorbehielt (1). Unter Innocenz VI. scheint in dieser Hinsicht nichts geändert worden zu sein.

Von Urban V. dagegen wissen wir, dass er zu Anfang seines Pontifikats Kanzleiregeln gab, wodurch er alle « quocunque modo et ubicunque » erledigten Bistümer und Abteien — anfangs mit Ausschluss jener, von denen erstere nicht über 200 und letztere nicht über 100 Goldgulden jährlich ertrugen — seiner und des apost. Stuhles Disposition ganz allgemein reservierte mit dem Vorbehalte, von dieser Reservation Gebrauch zu machen, « quotiescumque sibi placuerit » (2). Aehnlich lauten die Kanzleiregeln der folgenden Päpste, namentlich Nr. 22 Gregors XI., Nr. 9 Urbans VI., Nr. 3 Gregors XII., Nr. 101, 101^a, 104,

(1) Wenigstens heisst es in dessen Vita quinta ed. Baluze, Vit. pap. Avin. I, 310: « Hic papa cum in principio sui pontificatus faceret reservationes abbatiarum et praelaturarum, electiones conventuum et capitulorum irritas habens, et super hoc sibi fuerit intimatum, quod hujusmodi reservationes a suis praedecessoribus minime fuerint factae, ipse fertur respondisse: Praedecessores Nostri nesciverunt esse papa ». Vgl. Hinschius, Kirchenrecht III, 132 Anm. 2.

(2) Vgl. Ottenthal, Die päpstl. Kanzleiregeln S. 15 n. 17; Phillips a. a. O. S. 400. Hiemit dürfte jedoch nicht etwas materiell Neues eingeführt, sondern nur das, was ohnehin schon Gewohnheitsrecht geworden war, mit formeller Gesetzeskraft bekleidet worden sein.

108 Klemens' VII., Nr. 1 und 2 Benedikts XIII., Nr. 1^a und 8 Alexanders V., Nr. 1 Martins V. (1).

Bevor es aber zu solchen Generalreservationen kam und neben diesen wurden auch schon Spezialreservationen einzelner Bistümer und Abteien in immer mehr zunehmendem Umfange gemacht, wie ein Blick in die päpstlichen Registerbände jener Zeit (namentlich in die litterae de curia) lehrt. So lesen wir z. B. in der Provisionsbulle für den Bischof Velascus von Lissabon vom 25. Sept. 1342, dass sich der Papst (Klemens VI.), sobald er erfahren, dass dessen Vorgänger von schwerer Krankheit befallen sei, die Provision dieser Kirche für dieses Mal vorbehalten habe. Die betreffenden Domkapitel (als Elektoren gemäss dem kanonischen Rechte) und die Metropoliten (als Konfirmatoren) scheinen von diesen speziellen Reservationen auch jedesmal speziell verständigt worden zu sein. Dass aber weder jene noch diese über eine solche Verfügung erbaut waren, lässt sich denken, da sie dieselbe immerhin als einen Eingriff in ihre Rechte betrachten konnten. Ein interessantes Streiflicht hierauf wirft das in den « Vatik. Akten z. Gesch. Ludwigs d. B. » S. 755 unter Nr. 2086 mitgeteilte Notariatsinstrument über die Insinuation einer solchen Reservationsbulle, die unterm 13. Oktober 1340 für das Bistum Münster gegeben worden war. An das dortige Kapitel getraute sich der päpstliche Cursor dieselbe gar nicht zu überbringen « propter viarum discrimina et metum, qui potest cadere in constantem virum »; nur die hierüber an den Metropoliten, Erzbischof Walram von Köln, gerichtete Bulle behändigte er demselben am 8. No-

(1) *Ottenthal*, a. a. O. S. 28, 47, 85, 113, 114, 124, 160, 162, 187.

vember 1340 persönlich. Darin war ausgesprochen, dass sich der Papst die Kirche von Münster bei nächster Vakanz (1) seiner Provision speziell reserviert habe unter Nichtigerklärung alles von seite des Kapitels oder von irgend jemand Anderem dagegen Unternommenen; der Erzbischof solle nicht nur selbst nicht dagegen handeln sondern auch von Anderen nichts dagegen thun lassen, was dieser auch für seine Person versprach (2).

Aehnlich lautet in der Folge die Begründung der einzelnen Reservationen, wo es sich genau um solche (gegenüber den durch andere Rechtstitel begründeten Fällen) handelte, überhaupt. Während unter den früheren avign. Päpsten noch genau unterschieden wird, ob die erledigte Kirche « in terris ecclesiae Romanae immediate subjectis » oder in einer der erwähnten generell reservierten Kirchen-

(1) Der damalige Bischof lebte übrigens noch 17 Jahre lang nach dieser Reservation.

(2) Dass der obenerwähnte « metus qui potest cadere in constantem virum » bei solchen Kommissionen nicht so unbegründet war, beleuchtet insbesondere ein Vorfall, der sich (allerdings 15 oder 16 Jahre später) in Würzburg ereignete. Dasselbst kamen drei Kleriker der apost. Kammer mit einer päpstl. Provision auf eine Domherrnstelle an und wollten die betr. Bulle dem Kapitel zur Kenntnis bringen. Aber kaum hatten sie mit dem Verlesen derselben begonnen, als der bischöfl. Stadthauptmann sie ergreifen und im Main ertränken liess. Deshalb leitete der apost. Stuhl einen Process gegen die Anstifter und Theilnehmer an dieser Unthat ein; in der betr. Klageschrift wurde dem Kapitel vorgeworfen, dass ein förmlicher Kapitelsbeschluss von ihm gefasst worden wäre, wornach bei solchen Anlässen immer so verfahren werden solle; dieses gab aber nur so viel zu, dass schon seit etwas über 50 Jahren vom Kapitel beschlossen worden sei, dass, wenn seine Mitglieder in Prozesse mit dem apost. Stuhle (namentlich wegen Streitigkeiten um eine einerseits vom Kapitel durch Wahl, andererseits vom päpstl. Stuhle durch Provision vergebene Präbende) verwickelt würden, die Prozesskosten aus der Kapitelskasse bestritten werden sollten.

provinzen gelegen sei, heisst es in den späteren Provisionsbullen gewöhnlich nur, dass der Papst zu Lebzeiten des Bischofs N. (Vorgängers des Neuprovidierten) das betreffende Bistum oder Kloster sich reserviert habe; da nun derselbe nach glaubwürdigen Berichten gestorben sei (1), so habe er (der Papst), um einer längern Vakanz und dem der betreffenden Kirche dadurch drohenden Nachteile vorzubeugen, sich alsbald nach einer tauglichen Person für die nun vorzunehmende Provision umgesehen und endlich sein Auge auf den in der Ueberschrift Genannten, dessen bisherige Stellung immer genau angegeben wird, geworfen. Bei Verleihung von Titularbistümern wurde die Klausel beigefügt, dass der Providierte in seinem Bistum residieren müsse und nur dort die Pontifikalien ausüben dürfe; erst durch eine besondere Gnadenbulle wurde ihm erlaubt, dies auch ausserhalb seines Bistums thun zu dürfen, speziell in jener Diöcese, deren Bischof ihn zu seinem Weihbischof unter Anweisung eines entsprechenden Einkommens (gewöhnlich 200 Goldgulden) angenommen habe (2).

Vielfach hatten auch die Domkapitel entweder thatsächlich keine Kenntniss von einer solchen Reservation oder wollten doch wenigstens keine haben und machten dann gegebenen Falls ohne Rücksicht auf eine solche von ihrem Wahlrecht Gebrauch, sei es auch nur, um so einen

(1) Manchmal erwiesen sich diese Berichte aber auch als falsch; in diesem Falle wurde der für eine « *ecclesia quae falsa suppositione credebatur vacare* » Gewählte (und Geweihte) solange ein *episcopus nullius ecclesiae vel in universali ecclesia*, bis er anderswohin versetzt wurde.

(2) Vgl. namentlich die Kanzleiregel Urbans VI. (*Ottenthal a. a. O. S. 47*).

gewissen Druck auf den apost. Stuhl, wenn dieser nichts destoweniger von seinem Provisions-Vorbehalte Gebrauch machen wollte, dahin auszuüben, dass eben doch ihr Erwählter providiert werde. Vielfach glückte dies auch und zwar entweder in der mildern Form, dass die Wahl, wenn auch unberechtigt als nach der Reservation geschehen, dennoch bestätigt wurde, oder doch, was freilich gewöhnlich der Fall war, in der weniger rücksichtsvollen Form der vorherigen Verwerfung dieser Wahl und nachherigen Providierung des Erwählten aus päpstl. Machtvollkommenheit (plenit. potest.) und in Rücksicht auf dessen gute Eigenschaften (1). Hatte aber der Papst schon einen andern Kandidaten in petto, so musste diesem der Erwählte des Kapitels gleichwohl weichen; doch geschah es bisweilen, dass der Papst seinen Kandidaten, wenn sich nachher herausstellte, dass er gegen den Erwählten des Kapitels sich nicht zu behaupten vermochte, entweder einfach fallen liess oder wenigstens anderswohin versetzte, an seiner Stelle aber den vorher zurückgewiesenen Erwählten des Kapitels nun doch bestätigte (2).

(1) Die Unkenntnis über die Reservation wurde immer dahingestellt gelassen; die betr. Provisionsbullen besagen nur immer, die Wähler hätten « forsani ignari ipsius reservationis » gewählt und der Gewählte habe in der nämlichen Unkenntnis die Wahl angenommen.

(2) Einige Beispiele mögen dies beleuchten. Nach dem am 26. Jan. 1313 erfolgten Tode des Bischofs Konrad von Regensburg providierte Klemens V. unterm 4. April 1313 den Dominikaner Johannes de Lucido Monte (Leuchtenberg) zum Bischof daselbst, aber schon am 9. Oct. 1313 sah er sich veranlasst, unter Wiederrufung dieser Provision dem vom Kapitel gewählten und vom Metropolitens konfirmierten Nicolaus von Stachowitz auch die päpstliche Anerkennung zu gewähren (Cle. V. a. 8 epp. 301 u. 645 ed. *Mon. Ben.* 9262 u. 9698). — Benedikt XI. hatte gegen Ende des Jahres 1303 den Dominikaner Wulfing von Stubenberg auf das Bistum Lavant pro-

Bei zwiespältigen Wahlen, auch wenn eine päpstliche Reservation inzwischen lag, wurde die Provision nicht hiedurch sondern durch die aus jenem Anlass eingelegte Appellation begründet und entweder der eine der Rivalen bestätigt oder unter Verwerfung sämtlicher Kompetenten ein Unbeteiligter zum Bischof ernannt. War dieser, was ja vielfach der Fall war, schon Bischof einer andern Diöcese, so geschah es bisweilen, dass einer der für die andere Diöcese zwiespältig Gewählten das durch eine solche Translation freigewordene Bistum erhielt (1).

Was nun die Anlässe zu den vorerwähnten Beschränkungen des freien Wahlrechts der Domkapitel von Seite des apostolischen Stuhles, die Grundsätze, worauf sie fusteten, die Zwecke, welche sie verfolgten, betrifft, so können wir sie — abgesehen davon, dass sie, wie sie Ausflüsse

vidiert, aber sofort (1304 Jan. 31), ohne Zweifel, weil sich hiegegen Schwierigkeiten erhoben, nach Bamberg unter Kassierung der hier vorgenommenen zwiespältigen Wahl versetzt (Ben. XI ep. 376 ed. *Grandjean* 426). — Am 31. Juli 1331 hatte Iohann XXII. auf das Bistum Hildesheim den Propst Erich von Hamburg providiert; doch konnte dieser gegen den vom Kapitel erwählten und vom Metropolit konfirmierten und hierauf konsekrierten Bischof Heinrich von Braunschweig nicht aufkommen, den endlich auch der apost. Stuhl nach dem Ableben Erichs durch Provisionsbulle vom 26. Mai 1354 anerkannte (Iohann XXII. a. 15 t. 97 ep. 46, Inn. VI. Av. t. 7 f. 47). — Auf das Bistum Paderborn hatte Bonifaz IX. i. J. 1399 den Italiener Bertrand von Arvazano providiert, sah sich aber alsbald veranlasst, denselben auf ein italienisches Bistum zu versetzen und in Paderborn den 18 jährigen Wilhelm von Jülich-Berg einzusetzen (Bon. IX. Obl. 48 A f. 110, a. 11 Lat. lib. prov. f. 140).

(1) So z. B. entschied sich Martin IV. i J. 1282 für keinen der beiden in Zwiespalt zum Bischof von Orleans erwählten Dekan Wilhelm und Archidiakon Johann von dort, indem er das Bistum einem Dritten verließ, doch ernannte er gleichzeitig jenen zum Bischof von Arras und diesen zum Bischof von Le Mans (Mart. IV. a 2 f. VI epp. 23, 24).

der päpstlichen Machtvollkommenheit waren, ebenso auch zu deren Stärkung und Erweiterung dienten — füglich in drei Klassen einreihen. Der ersten gehören jene an, welche direkt auf Bestimmungen des *jus canonicum* basierten und nur eine genauere Fixierung derselben bezweckten; der zweiten sind jene aus gewissen religiös-politischen Not- und Ausnahme-Zuständen entstandenen Verfügungen zuzuweisen; die übrigen, welche sich mehr oder weniger als Finanzmassregeln erweisen, bilden die dritte Gruppe. Demnach würden in die erste Kategorie gehören die Bestimmung Innocenz' III. über nicht kanonisch vorgenommene Wahlen und die desfallsige Dekretale Gregors IX. (s. o. S. 171), die Konstitution « *Cupientes* » Nicolaus' III. (s. o. S. 173) und allenfalls jene Iohannis XXII. über die im Kirchengebiete gelegenen Bistümer (s. o. S. 175), insofern dieselben dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen waren. In die zweite Kategorie dürften zu verweisen sein die Aufträge Innocenz' III. bezüglich der in Frankreich und namentlich « *in partibus Albigen-sibus* » gelegenen Bistümer (s. o. S. 171), jene Innocenz' IV. bezüglich Deutschlands, Italiens und speziell Siziliens und Sardiniens (s. o. S. 172), die Verfügungen Urbans IV. bezüglich der oberitalienischen und sizilischen Bistümer (s. o. S. 172), sowie die Reservationen Bonifaz' VIII. bezüglich der französischen Bistümer und der vier Patriarchate, endlich jene Iohannis XXII. bezüglich der Bistümer in Oberitalien (s. o. S. 175), während die Konstitution « *Ad regimen* » Benedikts XII. (s. o. S. 175) alle drei Kategorien berührt; der dritten Klasse endlich dürften mit Vorzug zuzuweisen sein die Bestimmungen Klemens' IV., Bonifaz' VIII., Klemens' V. und Iohannis XXII. bezüglich der « *apud sedem apostolicam* » erledigten Bistümer nebst

den betreffenden Erweiterungen Klemens' VI. und den Kanzleiregeln der folgenden Päpste (s. o. S. 172, 174, 176).

Dass die päpstlichen Provisionen mehr und mehr den Charakter von Finanzmassregeln annahmen, ist allgemein anerkannt. Die Verlegung des apostolischen Stuhles nach Avignon und die dadurch gesteigerte Finanznot der Päpste trug wesentlich dazu bei. Die Provisionen wurden nämlich nicht gratis vorgenommen, sondern der Providierte hatte das *servitium commune*, zu dem nach und nach mehrere *servitia minuta* und die Kosten für die Ausfertigung der Provisionsbullen kamen, als Tax- und Ausfertigungs-Gebühren zu entrichten (1).

Mit dieser Entrichtung waren aber viele Providierte sehr säumig. Papst Bonifaz IX. suchte desshalb durch gewisse Kanzleiregeln dieser Säumigkeit entgegenzutreten. Unterm 31. Dezember 1392 bestimmte er, dass kein auf ein Bistum oder auf eine Abtei providierter Prälat konsekriert bzw. benediziert werden dürfe, « nisi prius litte-

(1) Bekanntlich hatte das in seinen Anfängen noch nicht genug aufgeklärte *Servitium commune* seinen Namen davon, weil die betreffende Taxe zwischen dem Papste und dem Kardinals-Kollegium geteilt wurde, so dass jener wie dieses je die Hälfte davon bekam. Sie betrug in der Regel den dritten Teil des jährlichen Ertrages des betr. Bistums oder Klosters. Schon frühzeitig kamen aber noch verschiedene Zuschläge hinzu, die *servitia minuta* genannt, welche sich allmählich auf 5 steigerten, zu denen dann noch die *sacra* und das *subdiaconum* und die *duae quietantiae* kamen, und wodurch sich die zu entrichtende Abgabe um mehr als den 4. und, wenn wir noch die Ausfertigungsgebühren für die verschiedenen Provisionsbullen hinzurechnen, um mehr als den 3. Teil des *servitium commune* erhöhte. Vgl. insbesondere den von *Kirsch* im *Hist. Jahrb. der G. G.* 1888 S. 300 ff. veröffentlichten *liber taxarum omnium ecclesiarum et monasteriorum*, sowie den in den *Mittheil. des Inst. f. österr. Geschf.* XIII, 4 ff. erschienenen Aufsatz von *Tanagl* über das Taxwesen der päpstl. Kanzlei.

rae apostolicae super promotione hujusmodi expeditae et bullatae ac registratae et a camera apostolica expeditae fuerint » (1), was die Entrichtung der Taxen zur Voraussetzung hatte; unterm 12. Juni 1395 aber erklärte er, dass, wenn diese Expedition (wegen der angedeuteten Säumigkeit) nicht binnen Jahresfrist erfolgt sei, die Provision (unter Verlust des bereits angezahlten Teiles der betr. Taxen) null und nichtig sei, als wenn sie gar nicht gemacht worden wäre. Dieses wurde dann noch mehr eingeschärft durch die Kanzleiregeln 54 und 54^a (*Ottenthal* a. a. O. S. 68 u. 69) vom 24. Mai 1397 und unterm 14. Mai 1399 noch weiter bestimmt, dass, wenn ein solch säumiger Zahler später eine neue Provision an Stelle der kassierten erlangen sollte, er die betreffenden Bullen binnen zweier Monate ausfertigen zu lassen hätte, widrigenfalls er nicht nur seiner Provision von Neuem verlustig gehen würde, sondern auch auf eine weitere unter keinen Umständen mehr zu rechnen hätte (2).

Diese Bestimmungen über die Provisiones Praelatorum bestätigten auch die Nachfolger von Bonifaz IX., wenn

(1) Kanzleiregel 16 (*Ottenthal* a. a. O. S. 60).

(2) Kanzleiregel 60 vgl. 69 u. 87 (*Ottenthal* a. a. O. S. 70). Offenbar auf Grund dieser Verfügungen d. h. wegen nicht rechtzeitiger gänzlicher Berichtigung der Provisionstaxen und nicht infolge förmlicher Absetzung ging z. B. Dietrich von Niem des Bistums Verden verlustig. Der Umstand, dass bei der Obligierung seines Nachfolgers wohl auf Rückstände anderer Vorgänger, aber nicht Dietrichs, hingewiesen wird, erklärt sich ebenfalls daraus, dass seine Provision als gar nicht erfolgt bzw. als null und nichtig betrachtet wurde. Wäre er förmlich abgesetzt worden, so hätte er wohl nicht wieder an der röm. Kurie eine Stelle gefunden. Wenn auch seine Stellung in Verden eine schwierige war, so dass der apost. Stuhl eine Aenderung in der Person vornehmen zu müssen glaubte, so war dies kein Grund, ihn förmlich abzusetzen; in diesem Falle wäre er wenigstens auf ein Titularbistum versetzt worden.

dieselben auch bezüglich der Benefizial- und Gratial-Sachen Milderung eintreten liessen (1). Wie sehr sich diese Verfügungen mit dem ganzen Reservationswesen eingelebt hatten, beweist der Umstand, dass auch die grossen Anstrengungen, die man auf dem Konzil von Konstanz zu deren Abschaffung machte, erfolglos blieben. Wie Papst Martin V. einfach die Reservationen Iohannis XXIII. und Benedikts XIII. rezipierte (2), so erklärte er auch jene Provisionen für null und nichtig, bezüglich deren die Ausfertigung der Bullen nicht binnen Jahresfrist besorgt wurde, unter der Begründung, « cum videatur sic promotus dictam promotionem non habuisse gratam et ratam » (3).

(1) Vgl. Kanzleiregel 1 u. 13 Gregors XII. (*Ottenthal* a. a. O. S. 85 u. 87).

(2) Doch können wir bei einem flüchtigen Blicke auf seine Provisionen während der ersten Pontifikatsjahre die Beobachtung machen, dass er die von den Kapiteln vollzogenen Wahlen nicht einfach verwarf und dann den Erwählten aus eigener Machtvollkommenheit providierte, wie das früher so häufig geschah (s. o. S. 172), sondern dass er die Wahl nur bestätigte, auch wenn sie entgegen einer allenfallsigen päpstl. Reservation vorgenommen worden wäre, oder dass er bei förmlichen Provisionen, wo keine Kapitelswahl noch stattgefunden hatte, sich ebenfalls nicht auf eine spezielle oder generelle Reservation, sondern vielmehr auf das Devolutionsrecht gemäss der Konstitution « Cupientes » Nicolaus' III. (von ihm aber immer Nicolaus IV. genannt) berief.

(3) Kanzleiregel 1 u. 118 (*Ottenthal* a. a. O. S. 187 u. 215).